

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00310 vom 19. November 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00310

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00310 du 19 novembre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00310 del 19 novembre 2009

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist nach Art. 60 Abs. 1 ATSG innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Einspracheentscheids oder der Verfügung, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, einzureichen.

Laut § 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) wird das Verfahren durch die Einreichung einer Beschwerde- oder Klageschrift eingeleitet. Diese hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (§ 18 Abs. 2 GSVGer). Gemäss der Eingabe den Anforderungen nicht, setzt das Gericht eine angemessene Frist zur Verbesserung an, mit der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde oder die Klage nicht eingetreten werde (§ 18 Abs. 3 GSVGer).

Die Bundesrechtsnorm von Art. 61 lit. b ATSG lautet wie folgt: Die Beschwerde muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung enthalten. Gemäss dieser Anforderung nicht, so setzt das Versicherungsgericht der Beschwerde führenden Person eine angemessene Frist zur Verbesserung und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird.

1.2 Im Prozess IV.2007.01331 trat die IV. Kammer des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 13. November 2007 ohne Nachfristansetzung zur Beschwerdeverbesserung auf die ungenügend begründete Beschwerde des von einer Juristin (lic. iur.) einer Rechtsschutzversicherung vertretenen Beschwerdeführers nicht ein.

Begründet wurde dies - unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer) bzw. des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) - damit, dass das Institut der Nachfristansetzung gemäss Art. 61 lit. b Satz 2 ATSG und § 18 Abs. 3 GSVGer in Anwendung des Verbotes des überspitzten Formalismus für Rechtsunkundige geschaffen worden sei, um diesen den Rechtsweg nicht mittels formeller Verfahrensvorschriften in unzulässiger Weise zu versperren, wogegen eine Nachfristansetzung im Falle von offensichtlichem Rechtsmissbrauch zu unterbleiben habe. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei von einem solchen Missbrauch auszugehen, wenn ein Anwalt eine bewusst mangelhafte

Rechtsschrift einreiche, um sich damit eine Nachfrist für deren Begründung zu erwirken.

1.3.1.1 Diese Entscheidung hob die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts mit Urteil vom 15. April 2008 (BGE 134 V 162) in Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde auf, weil das Sozialversicherungsgericht zu Unrecht keine Nachfrist zur Verbesserung des bei ihm eingelegten Rechtsmittels angesetzt habe.

1.3.1.1.1 Bei der Begründung ging auch die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts davon aus, dass hier eine rechtskundig vertretene Partei bei der kantonalen Vorinstanz bewusst eine mangelhafte Beschwerde eingereicht hatte (BGE 134 V 164 E. 3). Nach Darlegung der Rechtsprechung zum Anspruch auf Nachfristansetzung bei Mängeln eines Rechtsmittels (BGE 134 V 164 ff. E. 4) befand sie in Erwägung 5.1, der Sinn der Nachfrist nach Art. 61 lit. b Satz 2 ATSG bestehe im Schutz der rechtsunkundigen Partei, welche erst kurz vor Ablauf der Anfechtungsfrist in Unkenntnis der formellen Anforderungen eine namentlich ungenügend begründete Beschwerdeschrift einreiche. Sie solle - bei klar bekundetem Anfechtungswillen - nicht deshalb um die Rechtsmittelmöglichkeit gebracht werden (vgl. BGE 108 Ia 209 E. 2b S. 210). Mit dieser ratio legis vertrage es sich nicht, diejenige Partei schlechter zu stellen, welche kurz vor Ablauf der Anfechtungsfrist einen Rechtsvertreter mandatierte, sei es, weil sie sich erst dann zu einer Beschwerde entschliessen konnte, sei es aus Nichtwissen darum, dass eine substantiierte Begründung in der Regel genügende Aktenkenntnis erfordert, und diesem damit verunmöglichliche, eine hinreichend begründete Eingabe zu verfassen. Die Ablehnung des Mandats in einem solchen Fall, was gemäss Vorinstanz als eine mögliche Alternative in Betracht zu ziehen sei, werde dem Schutzgedanken von Art. 61 lit. b Satz 2 ATSG nicht gerecht. Können andererseits der kurz vor Ablauf der Anfechtungsfrist beauftragte Rechtsvertreter nicht rechtzeitig in die Akten Einsicht nehmen, laufe es im Ergebnis auf dasselbe hinaus, ob er eine summarische oder überhaupt keine Begründung einreiche. In beiden Fällen sei entweder gestützt auf Art. 61 lit. b Satz 2 ATSG eine Nachfrist zur Behebung des formellen Mangels einer nicht rechtsgenügenden (unvollständig oder fehlenden) Begründung anzusetzen, oder es liege ein zu Lasten der Beschwerde führenden Person gehendes rechtsmissbräuchliches Verhalten ihres Rechtsvertreters vor. Insoweit erscheine die von der Rechtsprechung bisweilen statuierte, vorliegend ebenfalls von der Vorinstanz bejahte Pflicht, die Beschwerde auch ohne zumutbare Aktenkenntnis wenigstens summarisch zu begründen, nicht konsequent und sachgerecht. Im übrigen können allerdings Missbräuchen auch dadurch vorgebeugt werden, dass die Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerde in Bezug auf die Begründung entsprechend knapp bemessen werde. Bei rechtskundigen oder rechtskundig vertretenen Personen sei zwar Rechtsmissbrauch eher anzunehmen, weil ihnen das korrekte Vorgehen bekannt sein müsse. Indessen können im Rahmen der Anwendung von Art. 61 lit. b ATSG ein offensichtlicher Rechtsmissbrauch nicht schon darin erblickt werden, dass zunächst die Akten eingeholt und gleichzeitig eine vorsorgliche Beschwerde ohne oder lediglich mit summarischer Begründung eingereicht werde. Ohnehin sei Aktenkenntnis in aller Regel erforderlich, um überhaupt beurteilen zu können, ob eine Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat, was wiederum mit zur sorgfältigen Mandatsausübung gehöre. Ein solches Vorgehen schein jedenfalls für das Einspracheverfahren in der Praxis nicht selten zu sein und werde auch in der Lehre nicht grundsätzlich als rechtsmissbräuchlich betrachtet.

1.3.2 In Erwägung 5.2 präzisierte das Bundesgericht sodann die Rechtsprechung dahingehend, dass ein Rechtsmissbrauch, der einen Verzicht auf die gesetzlich vorgesehene Nachfrist zu rechtfertigen vermöchte, in der Regel dann nicht vorliege, wenn aufgrund der Sachlage eine rechtsgleiche Beschwerdebeurteilung praktisch nicht ohne Aktenkenntnis möglich sei, die rechtsunkundige Partei, welche selber Akten nicht besitze, in gutem Glauben erst kurz vor Ablauf der Beschwerdefrist einen Rechtsvertreter mandatiere, und diesem weder eine rechtzeitige Aktenbeschaffung noch eine sonstige hinreichende Beurteilung des Sachverhalts (z.B. aufgrund eines Instruktionsgesprächs mit dem Klienten) möglich sei. In solchen Fällen müsse es als genlegend betrachtet werden, wenn der Rechtsvertreter unverzüglich die Akten einhole und nach deren Eingang die innert Frist vorsorglich eingereichte Beschwerde mit einer Begründung ergänze. Die I. sozialrechtliche Abteilung habe dieser Präzisierung der Rechtsprechung im Verfahren nach Art. 23 BGG nicht opponiert.

1.4 Im Entscheid UV.2009.00008 vom 31. März 2009 setzte sich das Sozialversicherungsgericht ausführlich mit der in BGE 134 V 162 erfolgten Praxisänderung des Bundesgerichts auseinander. Die diesbezüglichen Erwägungen werden nachfolgend gekürzt dargestellt (vollständige Erwägungen unter: www.sozialversicherungsgericht.zh.ch/Rechtsprechung/Prozess-Nr: UV.2009.00008).

1.4.1 Zunächst hielt das Sozialversicherungsgericht fest, dass Art. 61 ATSG nach der gesetzgeberischen Konzeption keine direkt anwendbaren Verfahrensvorschriften stipuliere, sondern eine Auflistung von sich am Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) sowie spezialgesetzlichen Verfahrensbestimmungen des Bundes orientierenden verfahrensmässigen Minimalstandards sei, welchen das im erstinstanzlichen Rechtspflegeverfahren (Art. 56-62 ATSG) zur Anwendung kommende kantonale Verfahrensrecht zu entsprechen habe. Da mit Art. 18 GSVGer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 61 lit. b ATSG bereits eine Art. 52 VwVG entsprechende zürcherische Regelung des Tatbestandes von Art. 61 lit. b ATSG sowie eine VwVG-konforme Anwendungspraxis existiert habe, lasse sich die in BGE 134 V 162 erfolgte Fortentwicklung des kantonalen zürcherischen Verfahrensrechts nicht durch einen Harmonisierungsbedarf mit dem bundesrechtlich geregelten Verfahren nach VwVG begründen (E. 2.1).

1.4.2 Tatsächlich habe die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts die Präzisierung der Rechtsprechung in BGE 134 V 162 auch nicht mit dem Erfordernis einer Harmonisierung der einschlägigen kantonalen Praxis mit dem VwVG begründet, sondern vielmehr mit dem Schutzzgedanken von Art. 61 lit. b Satz 2. Daraus sei zu schliessen, dass nach Ansicht des Bundesgerichts die kantonale - mit der Anwendungspraxis zu Art. 52 VwVG übereinstimmende - Auslegung von Art. 18 GSVGer den Mindestanforderungen von Art. 61 lit. b ATSG nicht genüge. Dem entsprechend habe die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts die Praxisänderung im Verfahren nach Art. 23 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) denn auch nur mit der mitbetroffenen I. sozialrechtlichen Kammer abgestimmt (vgl. E. 5.2 am Ende). Hätte die Absicht bestanden, zugleich die Anwendungspraxis zu Art. 52 VwVG zu ändern, hätten die beiden öffentlich-rechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts, deren Vorinstanzen Art. 52 VwVG oder analoge kantonale Bestimmungen anwenden, in die Meinungsbildung gemäss Art. 23 BGG einbezogen werden müssen. Demnach sei davon auszugehen, dass eine von der Rechtsprechung zu Art. 52 VwVG

abweichende Anwendungspraxis für die durch Art. 61 ATSG bundesrechtlich koordinierten kantonalen Verfahren der erstinstanzlichen Rechtspflege entwickelt werden sollte. Ein Auseinanderdriften der Anwendungspraxis zu Art. 52 VwVG und zu den den Minimalanforderungen von Art. 61 ATSG entsprechenden kantonalrechtlichen Nachfristregelungen widerspreche aber dem Willen des Gesetzgebers, der ja für die kantonalrechtlichen Verfahren gerade keine vom VwVG abweichenden Regelungen wollte (E. 2.2).

1.4.3 In Erwägung 2.3 warf das Sozialversicherungsgericht sodann die Frage auf, ob die mit der Praxisänderung gemäss BGE 134 V 162 angestrebte geringere - der besseren Durchsetzung des materiellen Rechts dienende (BGE 134 V 162 E. 5.1) - Formstrenge in den den Mindestanforderungen von Art. 61 ATSG unterstehenden kantonalrechtlichen Verfahren auch für das sozialrechtliche Rechtspflegeverfahren des Bundesverwaltungsgerichts (im Rahmen von dessen Zuständigkeit nach Art. 69 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG) gelten sollte. Eigentlich könnte ja Art. 61 ATSG aufgrund seiner Konzeption als Gesetzgebungsauftrag an die Kantone nicht auf das sozialrechtliche Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts angewendet werden und müsste dieses mangels einer einschlägigen ATSG-Bestimmung auch in invalidenversicherungsrechtlichen Prozessen seine Nachfristansetzungen trotz des ATSG-Vorbehalts in Art. 3 lit. d bis VwVG auf Art. 52 VwVG abstützen - was es in ständiger Praxis auch tue.

Sollte unter diesen Umständen die Praxisänderung gemäss BGE 134 V 162 im Rahmen von dessen Zuständigkeit nach Art. 69 Abs. 1 lit. b IVG auch für das Bundesverwaltungsgericht gelten, würde dies somit bedeuten, dass dieses entweder in seinen Verfahren eine je nach Prozessgegenstand unterschiedliche Anwendungspraxis zu Art. 52 VwVG zu beachten hätte, nämlich eine mit geringerer Formstrenge in den invalidenversicherungsrechtlichen Prozessen und eine mit grässerer (der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Anwendungspraxis entsprechender) Formstrenge in allen übrigen Prozessen, was zu Gleichbehandlungsproblemen (etwa einer Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte in sozialversicherungsrechtlichen und in asyl- sowie ausländerrechtlichen Prozessen) sowie zu Rechtsunsicherheit führen würde.

Sollte hingegen in den invalidenversicherungsrechtlichen Prozessen des Bundesverwaltungsgerichts ungeachtet der in BGE 134 V 162 erfolgten Präzisierung der Rechtsprechung zu Art. 61 lit. b VwVG weiter die allgemein geltende formstrenge Praxis zu Art. 52 VwVG anzuwenden sein, würden damit die Versicherten im Ausland im Sinne von Art. 69 Abs. 1 lit. b IVG, welche faktisch überwiegender durch die europarechtlichen Sozialversicherungsabkommen geschützte Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter seien, zur Durchsetzung ihrer materiellen Ansprüche ohne sachlichen Grund in ein formstrengeres Verfahren verwiesen; dies sei unter dem Gesichtspunkt des Verbots - auch mittelbarer bzw. indirekter - Diskriminierung problematisch.

1.4.4 In Erwägung 2.4 wurde der in BGE 134 V 162 E. 5.1 vertretenen Ansicht widersprochen, dass es im Ergebnis auf dasselbe hinauslaufe, ob der kurz vor Ablauf der Anfechtungsfrist beauftragte Rechtsvertreter mangels Akteneinsichtsmöglichkeit eine summarische oder überhaupt keine Begründung einreiche. Dabei wurde auf den Zusammenhang zwischen der behördlichen Pflicht zur Begründung des angefochtenen Entscheids als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Pflicht zur

Begründung der Beschwerde als Ausfluss des Rechtsprinzips hingewiesen.

Es sei nämlich davon auszugehen, dass eine Verfügung so weit begründet werden müsse (vgl. Art. 49 Abs. 3 ATSG sowie Art. 52 Abs. 2 ATSG), dass sie auch ohne Akteneinsicht sachgerecht angefochten werden könne. Die entscheidungswesentlichen Akteninhalte müssten in der Begründung zitiert oder zumindest benannt und zusammen mit der Verfügung eröffnet werden, wenn dies für eine sachgerechte Anfechtung erforderlich sei. Mangle es hieran, stelle gerade dies einen hinreichenden - und für einen Rechtsvertreter erkennbaren - Anfechtungsgrund dar. Deshalb müsse auch eine Beschwerde in der Begründung nicht dichter sein als die Begründung des damit angefochtenen Hoheitsaktes. Die Beschwerdebegründung müsse sich lediglich hinreichend mit der Begründung des Anfechtungsobjekts auseinandersetzen, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Dabei müssten die der Verfügung zugrundeliegenden bzw. im Sachverhalt unberücksichtigt gebliebenen Sachumstände nicht bewiesen, sondern lediglich bestritten bzw. behauptet werden. Deshalb könne es grundsätzlich keine Verfügung geben, welche ohne Akteneinsicht nicht rechtsgenügend anfechtbar wäre, weshalb die - von der Rechtsprechung nicht nur bisweilen statuierte, sondern ständiger Praxis entsprechende - Pflicht, die Beschwerde auch ohne zumutbare Akteneinsicht wenigstens so weit summarisch zu begründen, als die Begründung des Anfechtungsobjekts dies zulasse, konsequent und sachgerecht sei.

Hieran änderten weder der Umstand etwas, dass der beschwerdeführenden Partei im Prozess vollumfängliche Akteneinsicht gewährt werden muss, noch derjenige, dass Akteneinsicht in aller Regel auch erforderlich ist, um überhaupt beurteilen zu können, ob eine Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat.

1.4.5 In Erwägung 2.5 warf das Sozialversicherungsgericht die Frage auf, ob es denn möglich sei, im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren in gutem Glauben erst kurz vor Ablauf der Beschwerdefrist einen Rechtsvertreter zu mandatieren. Denn auch einer rechts- und gegebenenfalls sprachkundigen Person könne nicht ohne Weiteres noch guter Glaube attestiert werden, wenn sie trotz des Wissens um ihre Rechts- und Sprachkundigkeit sowie in Kenntnis der ablehnenden Haltung, welche die Sozialversicherungsverwaltung in einem Vorbescheid oder einer Verfügung gegenüber ihrem Leistungsbegehren eingenommen hat (weshalb sie mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, zur Durchsetzung ihrer Rechte schliesslich an die Gerichte gelangen zu müssen), sich nicht frühzeitig um einen Rechtsbeistand sowie um die Kommunikation mit diesem kümmert.

1.4.6 In Erwägung 2.6 wies das Sozialversicherungsgericht darauf hin, dass BGE 134 V 162 an einem inneren Widerspruch leide, wenn er - bei ungenügender oder fehlender Begründung des Rechtsbegehrens durch eine rechtskundige Partei - als Voraussetzung für das Ansetzen einer Nachfrist von dieser verlangt, dass sie von sich aus vorkehrt, was sie in der Nachfrist tun müsste - nämlich unverzüglich die Akten einholen und nach deren Eingang die innere Beschwerdefrist vorsorglich eingereichte Beschwerde mit einer rechtsgenügenden Begründung ergänzen. Denn, wenn die innere der Nachfrist vorzunehmende Rechtshandlung bereits erfolgt sein müsse, um in den Genuss der Nachfristansetzung durch das Gericht zu gelangen, erübrige sich Letztere. Hiervon sei auch das Bundesgericht selbst in seiner fallspezifischen Erwägung 6 von BGE 134 V 162 (S. 169 f.) ausgegangen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Allerdings zeige ein Blick auf die unter Hinweis auf BGE 134 V 162 (bzw. das Urteil 9C_853/2007 vom 15. April 2008) ergangenen Entscheide des Bundesgerichts, dass die Auffassungen der beiden sozialrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts über die adäquate Vorgehensweise bei Einreichung eines bewusst mangelhaften Rechtsmittels durch eine rechtskundige Partei trotz erfolgter Rechtsprechungskoordination differierten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gehe man davon aus, dass der Rechtsmissbrauch bei der bewussten Einreichung einer nicht oder mangelhaft begründeten Beschwerde durch eine rechtskundige Partei darin zu sehen ist, dass diese das Institut der Nachfristansetzung in zweckwidriger Weise dazu benutzt, eine ungerechtfertigte Verlängerung der Beschwerdefrist zu erreichen, sei es sachlogisch richtig, dass man im Falle eines unverschuldeten Hindernisses zur Einreichung einer rechtsgehenden Beschwerde innert Frist - so wie im Falle eines Fristwiederherstellungstatbestandes - von der rechtskundigen Partei verlange, von sich aus unverzüglich das ihr Zumutbare zur Beseitigung des Hindernisses vorzukehren und anschliessend ebenso unverzüglich eine verbesserte Beschwerde nachzureichen. Denn um dies tun zu können, brauche die rechtskundige Partei - anders als die nicht rechtskundige Partei - nicht erst eine gerichtliche Fristansetzung mit Hinweis auf Mangel und Androhung von Säumnisfolgen. Vielmehr müsse einer rechtskundigen Partei vorgeworfen werden, dass sie sich überspitzt formalistisch verhalte - mit dem rechtsmissbräuchlichen Ziel, sich eine ungerechtfertigte Verlängerung der Beschwerde(nach)frist zu verschaffen -, wenn sie eine formliche gerichtliche Fristansetzung verlangt, um das zu tun, was sie im Falle eines Fristwiederherstellungstatbestandes aufgrund ihrer beruflichen Sorgfaltspflicht auch ohne Fristansetzung tun konnte und musste.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Weiter wies das Sozialversicherungsgericht darauf hin, dass die zahlreichen tatsächlichen Umstände, welche gemäss BGE 134 V 162 vom kantonalen Gericht durch das Einholen entsprechender Auskünfte bei den Parteien überpruft werden mussten, bevor über die Gewährung oder Ansetzung einer Nachfrist für die rechtskundige Partei entschieden werden könne, einen raschen Entscheid hierüber ausschliessen, weshalb auch nicht ersichtlich sei, wie Missbräuchen mit einer knappen Nachfristbemessung vorgebeugt werden könnten. Auch diesbezüglich könnten die für eine rechtsunkundige Partei geltenden Überlegungen nicht ohne Weiteres auf eine rechtskundige übertragen werden.

1.4.7 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Insgesamt sah das Sozialversicherungsgericht seine zahlreichen rechtlichen und auch praktischen Bedenken gegen die eingeleitete Praxisänderung als derart erheblich an, dass es an seiner bisherigen Rechtsprechung festhielt.

1.5 Ä Ä Ä Ä Der Entscheid UV.2009.00008 vom 31. März 2009 wurde am 25. Mai 2009 an die Parteien versandt; mit Eingabe vom 25. Juni 2009 hat der Beschwerdeführer jenes Verfahrens beim Bundesgericht Beschwerde dagegen erhoben (Geschäftsnummer: 8C_556/2009). Das Urteil des Bundesgerichts steht noch aus.

E. 2

2.1 Ä Ä Ä Ä Anders als im Verfahren UV 2009.00008, wo das Sozialversicherungsgericht in Erwägung 3.2 ergänzend festhielt, dass auch nach den Kriterien von BGE 134 V 162 E. 5.2 kein Anspruch der rechtskundigen Partei auf Ansetzung einer Nachfrist bestehe, liegen hier tatsächliche Gegebenheiten vor, welche mit denjenigen des Leitfalles

E. 4.3.2 und 4.3.3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dann würde sich die Frage gar nicht mehr stellen, ob die rechtsunkundige Partei und ihre rechtskundige Vertretung effektiv vor und nach der Vollmachtserteilung (deren Datierung die Parteien des Mandatsverhältnisses ja bis zur Stellung des Akteneinsichtsgesuchs bzw. bis zur Beschwerdeeinreichung frei bestimmen können) nachgewiesenermassen alles ihnen Zumutbare getan haben, um unverzüglich Einsicht in die Akten nehmen und die Beschwerdefrist einhalten zu können; ebenso wenig die Frage, ab welchem Zeitpunkt der beschwerdeführenden Partei welche Nachfrist zum Nachreichen einer verbesserten Beschwerdebeurteilung einzuräumen wäre.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Denn wenn die angefochtene Verfügung ohne Aktenbeilage an einem gehärsverletzenden Beurteilungsmangel leiden sollte, würde der in der fristgerecht eingereichten vorsorglichen Beschwerde enthaltene Hinweis auf die fehlende Aktenbeilage der Verfügung vollauf zur Beurteilung des Antrags auf Aufhebung dieser Verfügung genügen und würde - falls das Gericht gewillt wäre, den Gehärsverletzungsmangel zu heilen - die Frist zur substantiierten materiellen Beurteilung der Beschwerde ohnehin erst zu laufen beginnen, nachdem die beschwerdeführende Partei Einsicht in die Akten hat nehmen können.

2.2.2 Ä Ä Wollte man die bisherige Rechtsprechung aufgeben, gemäss der auch eine nur knappe Beurteilung der angefochtenen Verfügung und mangelnde Aktenkenntnis die rechtskundige Partei nicht daran hindern, selbst kurz vor Ablauf der Beschwerdefrist noch wenigstens eine summarische sachbezogene Beurteilung zu verfassen (vgl. auch E. 1.2), wäre zu verlangen, dass die Sozialversicherungsverwaltung, um den Gehärsanspruch der Leistungsansprecher zu wahren, entweder ihre Verfügungen erheblich umfangreicher und fallspezifischer beurteilt (damit sie auch ohne vollständige Aktenkenntnis sachgerecht angefochten werden können) oder unter Beilage der vollständigen Verfahrensakten eröffnet.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mit Blick auf diese weitreichenden Konsequenzen einer Änderung der Rechtsprechung kann das Sozialversicherungsgericht der höchststrichterlichen Auffassung, wonach ohne Akten- und Sachkenntnis keine sachgerechte Anfechtung von dem bisher üblichen Beurteilungsstandard entsprechenden Rentenverfügungen der IV-Stelle(n) möglich sei, nicht folgen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dabei wird durchaus anerkannt, dass es letztlich Sache der höchststrichterlichen Rechtsprechung ist, die Anforderungen an die Beurteilungsdichte von Rentenverfügungen der IV-Stelle(n) festzulegen. Indessen ist zu beachten, dass das Sozialversicherungsgericht ganz andere Rechtsfolgeüberlegungen als das Bundesgericht in BGE 134 V 162 tätigen würde, wenn es davon ausgehen müsste, dass ohne Akten- und Sachkenntnis keine sachgerechte Anfechtung der Verfügung möglich war (vgl. E. 2.2.1). Solche nämlich, welche bei Beschwerden, die fristgerecht eingereicht werden, aber als Beurteilung lediglich einen Hinweis auf die fehlende Aktenbeilage der Verfügung enthalten, eine sofortige Beurteilung der Eintretensfrage ohne prozessuale Weiterungen erlauben. Dies läge im Interesse sowohl der Rechtssicherheit als auch der Prozessökonomie. Es würde nämlich die rechtskundige Parteien davon entbinden, dem erstinstanzlichen Gericht eine sich am Sachverhalt von BGE 134 V 162 orientierende, vom Gericht aber - wenn überhaupt - nur schwer zu überprüfende Geschichte über das Zustandekommen des Mandatsverhältnisses und die in seinem Rahmen getätigten

Das Gericht beschliesst:

1. In Bewilligung des Gesuchs vom 25. März 2009 wird der Beschwerdeführerin Rechtsanwalt Y.____, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt, und es wird ihr die unentgeltliche Prozessführung gewährt.

2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.

4. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Y.____, Zürich, wird mit Fr. 300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf § 92 ZPO hingewiesen.

5. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Y.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage der Doppel von Urk. 1, Urk. 5 und Urk. 9

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.